

(Abgeordneter Castan.)

(A) Erhöhung des Einkommens verholsten hat; aber allgemein scheint diese Bestimmung der Besoldungsordnung nicht in die Praxis übergeführt zu werden.

Die Erörterungen über die Unsicherheit der Existenz vom rechtlichen Gesichtspunkte aus führt uns notwendigerweise hinüber zu dem Rechte der Mitbestimmung. Der Krieg hat ja mit vielen alten, überkommenen Vorurteilen aufgeräumt, er hat die Gleichwertung und Gleichberechtigung von Schichten der Bevölkerung herbeigeführt, besonders ihre formale Anerkennung, die früher als etwas Ungleichwertiges, als etwas, was gesetzlich nicht zu schützen sei, betrachtet wurden. Daraus ergibt sich die ernste Mahnung, doch nun soweit wie möglich auch mit der Rechtssicherheit der Beamten und mit Einrichtungen Ernst zu machen, die ihre Mitwirkung im Dienstverhältnis ermöglichen, die Einrichtung von Arbeiterkammern, die Einrichtung von Beamtenkammern in die Wege zu leiten, so gut wie andere Stände längst ihre Berufsvertretung haben, damit auch diese wirksam zum Wohle ihres Standes, ihrer Klasse arbeiten können.

Meine Herren! Dann zeigt aber der Blick auf das Beamtenverhältnis selbst, auf die Staffelform, daß heute ein ungesunder Zustand existiert, daß durchaus nicht Besoldung und Anstellung organisch angegliedert sind. Es ist heute gewissermaßen ein Lotteriespiel, ob (B) einer Beamter wird oder zeit seines Lebens Arbeiter bleibt, und deswegen sollte bei einer Neuordnung der Dinge darauf Bedacht genommen werden, daß Rang und Bezahlung jedesmal den entsprechenden Funktionen entsprechen, so daß das unklare, falsche Bild, das uns heute die auf dem Papiere stehenden Vorschriften und die Besoldungsordnung geben, verschwindet. Gleichzeitig muß natürlich auch verlangt werden, daß auch dem Rufe, der in der Gegenwart so oft schon ertönt ist, Rechnung getragen wird, daß talentierte und befähigte Glieder der Arbeiterschaft und des Beamtentums den Weg geebnet bekommen, um ihre Kräfte in höherem Maße dienstbar zu machen an der Stelle, wo sie am besten realisiert werden können.

Meine Herren! Der Weltkrieg hat auch den Zustand beseitigt, daß die freien Gewerkschaften als etwas angesehen werden, dem kein Staatsarbeiter nahetreten darf; er hat die Anerkennung der freien Gewerkschaftsorganisationen und ihre Zulässigkeit gebracht. Da möchte ich zunächst noch eins betonen, nämlich den Wunsch und das Verlangen, daß nun auch diese verschiedenartigen Organisationen von der Staatsbahnverwaltung gleich behandelt und gleich betrachtet werden. Mir liegt hier ein Zirkular vor, in dem der einen Organisation das besondere Wohlwollen der Verwaltung ausgedrückt wird; mir liegt eine

Notiz vor, in der darauf hingewiesen wird, daß dem (C) Vorstande einer Organisation, gewissermaßen als Generalpächter, Gartenland von der Staatsbahnverwaltung gegeben ist. Dieser Fall hat sich in Limbach abgespielt. Das würde natürlich bedeuten, daß man gewissermaßen die Agitationskraft der Organisation im Gegensatz zu den anderen von seiten der Verwaltung künstlich steigert, wenn man hier es ihrer Spitze in die Hand gibt, gewissermaßen als Generalvertreter für zu vergebendes Garten- oder Pachtland aufzutreten.

Auch solche Fälle, meine Herren, sind vorgekommen, daß übereifrige Vorstände sogar während der freien Zeit den Arbeitern — das ist in Meuselwitz vorgekommen — die Schriften, die ihnen von Verbands wegen geliefert worden waren, aus der Hand genommen haben und ihnen erklärt haben, daß so etwas keinen Nutzen oder keinen Zweck hätte. Es muß hier verhindert werden, daß die Überzeugung oder die Auffassung bei den Arbeitern Platz greift, daß die Organisationen verschieden behandelt werden, daß die Stellungnahme der Verwaltung und der Vorgesetzten eine parteiische sei.

Die rechtliche Stellung aber der Organisation und die rechtliche Sicherung des Arbeiters als Staatsbürger ist auch heute, ebenso wie vor dem Kriege, nicht gegeben. Auch heute, wie vor dem Kriege, sind diese Verhältnisse, (D) ebenso wie die Ordnung der Lohn- und Dienstverhältnisse, lediglich in das Ermessen einer Behörde und der Vorgesetzten gegeben. Der Eisenbahnarbeiter genießt nicht die gesetzliche Sicherung, wie sie etwa der freie Arbeiter nach der Gewerbeordnung genießt; er genießt nicht die Sicherung wie etwa der freie Arbeiter im Gewerbegerichtsgesetz, d. h. in einer richterlichen Organisation, die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeiterschaft und der Unternehmerschaft besteht. Alles ist hier lediglich auf den Boden der Willkür gestellt, und es ist wahrlich die höchste Zeit, daß jetzt, wo die Erkenntnis in diesen Dingen gereift ist, man nun auch Ernst macht mit der gesetzlichen Sicherstellung der Existenz des Staatsarbeiters, d. h. ihn gesetzlich so sichert und gleichstellt wie den freien Arbeiter.

Ich kann mir nur denken, meine Herren, daß aus dem Zusammenarbeiten der Organisationen und der Verwaltung Gutes erblühen wird. Wie ist es denn sonst? Wenn die Organisationen verboten werden, so macht sich natürlich die Bitterkeit Luft; sie macht sich in einer Weise Luft, die oft mit einer sachlichen Behandlung der Gegenstände nicht vereinbar ist. Man fühlt instinktiv, daß man benachteiligt und bevormundet ist, und man macht dann eben dieser bitteren Stimmung gehörig Luft, ohne über die Tragweite solcher Aussprüche in allen Fällen nach-